

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Pulheim 08. 07. 1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 10. 1994 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 2. 7. 1996 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Gegenstand der Gebühren**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Rahmen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 29. 11. 1992 (GV. NW S. 458/ SGV NW 215) in der jeweiligen gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 - Gebührenpflichtige**

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

- a) der Benutzer oder Auftraggeber des Krankenkraftwagens (Rettungswagen und Krankenwagen)
- b) Personen, denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Unterhaltspflicht über den Benutzer obliegt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Gebührensätze**

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Kräfte mit einem Rettungswagen betragen 392,16 €
- (2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Kräfte mit einem Krankenwagen betragen:
  - a) Gebühr 102,77 €
  - b) Pauschale für Einmalbettwäsche für liegend transportierte Patienten 4,60 €
- (3) Notwendige Begleitpersonen werden unentgeltlich befördert.

#### **§ 4 - Fälligkeit**

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zu zahlen.

#### **§ 5 - Schlußbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 10. 7. 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Pulheim vom 17. 1. 1984 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 8. Juli 1996

Dr. Kopp, Bürgermeister